

Niederschrift
über die
~~XXXXX~~ öffentlichen
Verhandlungen des Gemeinderats

Sitzung des Gemeinderats am 5. Mai 2008
Anwesend: Der Vorsitzende **Bürgermeister Haußmann**
und 12 Gemeinderäte; Normalzahl 14
Abwesend: **GR Bayer ab TOP 5 anwesend**
GR Dr. Koch und GRin Weinacht entsch.

§ 3

Wiederbelegung Alter Friedehof Neufassung der Friedhofssatzung Satzungsbeschluss

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde dem Gemeinderat Vorlage Nr. 51/2008 ö übergeben, die Bestandteil dieses Protokolls ist (s. Anlage).

Frau Wiedmann verweist auf die Vorlage und führt aus, dass die Gebühren für eine Grabstelle trotz 100 %-iger Kostendeckung noch annehmbar und günstiger als die kalkulierten Kosten für ein Urnenreihengrab auf dem Neuen Friedhof seien. So sei die Gebühr für eine Grabstelle im Staudengarten um 85 % und beim Steingarten 80 % günstiger als die kalkulierten Kosten auf dem Neuen Friedhof. Natürlich höre sich der Betrag von beispielsweise 4.683,95 Euro für die Pflege eines Urnendoppelgrabs im Staudengarten nach einer hohen Gebühr an, jedoch beinhaltet der Betrag den Pflegeaufwand für die Grabstelle während der gesamten Laufzeit von 30 Jahren. Der Gemeinderat sei sich darüber einig gewesen, dass der Alte Friedhof als Durchgang von der Eisenbahnstraße zur Kirchheimer Straße genutzt werden dürfe. Untypisch für eine Friedhofssatzung sei deshalb in § 2 der Friedhofssatzung des Alten Friedhofes geregelt, dass unabhängig von den Öffnungszeiten der Hauptweg des Friedhofes zu jeder Zeit als Durchgang genutzt werden dürfe. Weiter weist Frau Wiedmann darauf hin, **dass der Gemeinderat beschlossen habe, auf dem Alten Friedhof kostengünstige Urnengräber ohne Pflegeaufwand für die Hinterbliebenen anzubieten.** Dies sei bei den Grabfeldern „Stein-“ und „Staudengarten“ gewährleistet. Wer sich also für eine Urnenbeisetzung auf dem Alten Friedhof entscheide, müsse nicht nur das Nutzungs- und Verfügungsrecht, sondern auch die Pflege des Grabes erwerben. **Das bedeutet, dass die Gräber von den Hinterbliebenen nicht individuell gestaltet oder bepflanzt werden können. Deshalb sei es wichtig, dass die Bürger darauf hingewiesen werden. Die Verwaltung appelliert daher an den Gemeinderat, dies den Bürgern deutlich zu sagen.** Auch die lokalen Bestattungsunternehmen werden von der Verwaltung hierauf nochmals aufmerksam gemacht. Die Pflege der öffentlichen Bereiche werde auch weiterhin vom Bauhof übernommen. Durch die Wiederbelegung des Alten Friedhofes sollen künftig auch anonyme Bestattungen möglich sein. So könne bei einer Bestattung im Steingarten auf das Namensschild verzichtet werden. Die Kosten für die Namensschilder seien nicht in die Vergleichsrechnung mit einbezogen worden, da ansonsten die Kosten für einen Grabstein auf dem Neuen Friedhof hätten ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Sollte der Gemeinderat die Gebührenkalkulation und die Friedhofssatzung für den Alten Friedhof beschließen, so könne der Alte Friedhof ab Dienstag, den 13. Mai 2008, durch Urnenbeisetzungen wiederbelegt werden.

...

- 2 -

Der Vorsitzende führt aus, dass sich der Gemeinderat zum Ziel gesetzt hatte, kostengünstige Bestattungsformen ohne großen Pflegeaufwand für die Hinterbliebenen sowie eine Wiederbelegung des Alten Friedhofes ausschließlich mit Urnen anzubieten. Diesen Zielen werde man mit dem 1. Bauabschnitt des Alten Friedhofes gerecht. Durch die Wiederbelegung stehen nun zwei unterschiedliche Urnengrabanlagen in zwei Preisklassen jeweils als Einzel- oder Doppelgrab zur Verfügung. **Wichtig sei jedoch, wie Frau Wiedmann schon angesprochen habe, dass die Hinterbliebenen wissen, worauf sie sich einlassen. Wollen sie eine individuelle Bepflanzung und Pflege für die Grabstelle, so sollten sie sich für ein Grab auf dem Neuen Friedhof entscheiden. Wollen sie jedoch lieber eine günstigere Grabstelle ohne Pflegeaufwand, so sei der „Stein-“, bzw. „Staudengarten“ genau das Richtige.** Weiter sei es auch bei dem Wunsch nach einer anonymen Bestattung sehr wichtig, dass die Hinterbliebenen darüber aufgeklärt werden, was genau „anonym“ bedeutet. So gebe es immer mehr Fälle, in denen der hinterbliebene Ehegatte sich aus Kostengründen und wegen des Pflegeaufwands für eine anonyme Beisetzung entscheide und später auf dem Friedhof vergeblich einen „Ort der Trauer“ suche. Daher spricht sich der Vorsitzende dafür aus, den Hinterbliebenen zu einer Beisetzung im „Steingarten“ mit Namensschild zu raten. Im Nachhinein könne das Namensschild immer noch entfernt werden.

GR Neuhäuser merkt an, dass in den Planungen ein Grabfeld auf dem Alten Friedhof äußerlich mit einem Urnenreihengrabfeld vergleichbar gewesen sei, und erkundigt sich, ob dieses Grabfeld nicht Inhalt des 1. Bauabschnittes gewesen sei.

Frau Wiedmann antwortet, dass der „Staudengarten“ von seinem Aussehen her an ein herkömmliches Urnenreihengrabfeld erinnere. Der Unterschied sei, dass der „Staudengarten“ als Gemeinschaftsgrabanlage einheitlich von einem ortsansässigen Gärtner bepflanzt und gepflegt werde. Auch die Grabsteine auf den Grabstellen seien alle einheitlich gestaltet.

GR Neuhäuser stellt fest, dass es über die Jahre eine Kostensteigerung geben könne, die in der Kalkulation noch nicht berücksichtigt sei.

Frau Wiedmann antwortet, dass eine Gebührenkalkulation deshalb kein starres Gebilde sei, sondern in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst werden muss.

GRin Schaufler führt aus, **dass es sehr wichtig sei, Aufklärungsarbeit bezüglich der Grabanlagen auf dem Alten Friedhof zu leisten, da die Bürgerinnen und Bürger davon ausgehen, dass sie am Grab Blumen niederlegen können.** Weiter erkundigt sie sich, weshalb keine Überurnen sondern nur Aschekapseln beigesetzt werden dürften und ob es für Beisetzungen auf dem Alten Friedhof hinderlich sei, dass dort keine Aussegnungshalle vorhanden ist.

Frau Wiedmann antwortet, dass in § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung für den Alten Friedhof geregelt sei, dass Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, nicht zugelassen seien. Das bedeute im Umkehrschluss, dass Urnenbeisetzungen auch in Überurnen erfolgen können, vorausgesetzt, diese verrotten während der Ruhezeit. Zum Thema Aussegnungshalle führt Frau Wiedmann aus, dass die Trauerfeier der Verstorbenen weiterhin in der Aussegnungshalle auf dem Neuen Friedhof oder in der Kirche stattfinden werde. Lediglich die Beisetzung finde auf dem Alten Friedhof statt.

...

- 3 -

GRin Glensk hat beobachtet, dass, seit dem die Überdachung am Alten Friedhof vom Bauhof geschlossen wurde, sich dort keine Jugendlichen mehr aufhalten. Weiter stellt sie fest, dass es in Dettingen nun drei unterschiedliche Möglichkeiten mit unterschiedlichen Gebühren für Urnenbeisetzungen gebe. Dies finde sie sehr positiv. Sie erkundigt sich, ob der Alte Friedhof nun einfach für die Wiederbelegung geöffnet werde oder ob er „eingeweiht“ werde.

Der Vorsitzende schlägt vor, auf die Möglichkeit der Urnenbeisetzung auf dem Alten Friedhof durch einen Artikel im Teckboten und im Mitteilungsblatt hinzuweisen. Eine „Einweihung“ sein nicht geplant.

GRin Hummel stellt fest, dass eine 100 %-ige Kostendeckung bei so niedrigen Gebühren sehr löblich sei und merkt an, dass Trauernde trotz Aufklärung Blumen am Grab niederlegen werden. Weiter erkundigt sie sich, ob bei den Beisetzungen die Grabstellen einzeln geöffnet werden.

Frau Wiedmann antwortet, dass für jede Beisetzung ausschließlich die jeweilige Grabstelle geöffnet werde.

GRin Hummel regt an, in der Öffentlichkeit von „alternativen Bestattungen“ auf dem Alten Friedhof zu sprechen, da der Begriff den Bürgerinnen und Bürgern verdeutliche, dass es sich um eine andere Bestattung als das gewöhnliche Urnenreihengrab, welches individuell gepflegt werden müsse, handle.

GR Stulz ruft in Erinnerung, dass im Gemeinderat schon einmal über Hinweistafeln, die die verschiedenen Grabanlagen erklären, gesprochen wurde. Er halte das für eine gute Idee, um aufzuzeigen, was die Idee und Besonderheit der jeweiligen Anlage sei. Weiter habe er die Befürchtung, dass das Erscheinungsbild des Alten Friedhofes darunter leiden könnte, dass die Pflege von einem ortsansässigen Gärtner und nicht von der Genossenschaft übernommen werde. Da die Genossenschaft die Ausführung der über sie vergebenen Pflegeaufträge regelmäßig kontrolliere. Die Regelung der regelmäßigen Kontrolle vermisse er bei der Vergabe der Pflegearbeiten ohne Genossenschaft.

Frau Wiedmann antwortet, dass die Überprüfung des Erscheinungsbildes Aufgabe der Verwaltung sei. Abstrakt gesehen übernehme die Verwaltung in diesem Konstrukt die Funktion der Genossenschaft. Da die Pflege der öffentlichen Bereiche auf dem Alten Friedhof weiterhin vom Bauhof übernommen werde, sei eine Überprüfung des Erscheinungsbildes gewährleistet. Zudem handle es sich wie erwähnt um einen ortsansässigen Gärtner, der somit der Bürgerschaft bekannt ist. Hier setze die Verwaltung auch auf die Bürgerinnen und Bürger, die die Verwaltung bzw. den Gärtner gezielt ansprechen können, sollte das Erscheinungsbild des Alten Friedhofes nicht ordentlich sein. Weiter führt Frau Wiedmann aus, dass die Vergabe der Pflegearbeiten jährlich erfolge. Da die Vergabe auch eine finanzielle Sicherheit für den Gärtner biete, sei es daher auch in seinem Interesse, den Auftrag im folgenden Jahr wieder zu erhalten.

Herr Sokolowski gibt hierzu bekannt, dass im Leistungsverzeichnis als Grundlage zum Dienstleistungsvertrag mit dem Gärtner sehr detailliert aufgezeigt werde, wie und in welchem Rahmen die Pflege erfolgen solle. Sollte der Gärtner die Pflege nicht gewissenhaft durchführen, so sei dies ein Vertragsbruch.

Der Vorsitzende führt aus, dass an jedem Grabfeld Informationstafeln aufgestellt werden, die die jeweilige Bestattungsart erklären.

...

- 4 -

GR Vogt merkt an, dass durch die Wiederbelegung des Alten Friedhofes neue Flächen geschaffen worden seien. Daher müssten sich Gemeinderat und Verwaltung in den nächsten Jahren nicht mehr mit Kapazitätsengpässen im Friedhofsbereich befassen.

GRin Schaufler gibt bekannt, dass letzte Woche die Haupteingangstüre zum Alten Friedhof verschlossen gewesen sei. Sie erkundigt sich, wann der Alte Friedhof für die Bevölkerung geöffnet werde.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Zugangstüren schon seit einiger Zeit geöffnet seien. Er sagt jedoch zu, dass die Verwaltung dies nochmals überprüfen werde. Weiter erkundigt sich der Vorsitzende, ob die Namen „Steingarten“ und „Staudengarten“ für die Grabfelder beibehalten oder ob, wie beispielsweise in Karlsruhe, ein Name wie „Mein letzter Garten“ gewählt werden solle. Die Verwaltung spreche sich für die Beibehaltung der Namen „Steingarten“ und „Staudengarten“ aus.

Der Gemeinderat stimmt zu, die Grabfelder des 1. Bauabschnitts auf dem Alten Friedhof mit „Steingarten“ und „Staudengarten“ zu bezeichnen (12 Jastimmen).

Der Vorsitzende stellt folgende Anträge:

1. Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebühren sowie die Gebühren für die Grabpflege entsprechend der Anlage.
2. Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung sowie das Gebührenverzeichnis für den Alten Friedhof in der beigefügten Form.

Den Anträgen 1 und 2 wird zugestimmt (12 Jastimmen).

Bürgermeisteramt
Dettingen unter Teck

Sitzungsvorlage

Nummer: 51/2008 ö
Sitzung am: 14.04.2008 TOP 3 ö
Bearbeiter: Frau Wiedmann

Gemeinderat

Wiederbelegung Alter Friedhof Neufassung der Friedhofsatzung Satzungsbeschluss

Anlage(n): - Gebührenkalkulation
- Friedhofsatzung

I. Antrag

1. Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebühren sowie die Gebühren für die Grabpflege entsprechend der Anlage.
2. Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsatzung sowie das Gebührenverzeichnis für den Alten Friedhof in der beigelegten Form.

II. Begründung

Der Gemeinderat hat am 24.07.2006 den Grundsatzbeschluss zur Wiederbelegung des Alten Friedhofs gefasst. Wichtig war bei dieser Entscheidung die klare Aussage, dass trotz der Wiederbelegung des Alten Friedhofes die geplante Durchgängigkeit zwischen Eisenbahnstraße und Kirchheimer Straße weiterhin gegeben ist, da ansonsten der Rahmenplan für die Ortsmitte (Neugestaltung Bahnhofplatz, Neugestaltung der Kirchheimer Straße) und somit das Sanierungsziel (Landessanierungsprogramm) nicht mehr umgesetzt werden könnte.

Die Ergebnisse aus der Bürgerinformationsveranstaltung und die anschließende Besichtigungsfahrt haben ergeben, dass sich ein Wandel im Bereich der Bestattungsformen ergeben hat und demzufolge auch in unser Gemeinde ein erweitertes Angebot geschaffen werden soll.

Einig war man sich von Anfang an, dass auf dem Alten Friedhof künftig ausschließlich Urnenbestattungen ermöglicht werden sollen. Dies aufgrund der hier fehlenden Infrastruktur (Aussegnungshalle, Leichenzelle etc.).

Dem Instandsetzungs- und Wiederbelegungskonzept des Büros Fischer + Partner wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.07.2006 grundsätzlich zugestimmt und auf dieser Basis eine Entwurfsplanung ausgearbeitet. Dieser Entwurf teilt den Alten Friedhof in unterschiedliche Bauabschnitte und Bestattungsformen ein. Reserveflächen sind hier langfristig vorhanden.

Im ersten Bauabschnitt sollen zwei alternative Formen der Bestattung angeboten werden. Eine Urnenbeisetzung ist demnach im Staudengarten und im Steingarten, jeweils mit einer Mindestruhezeit von 15 Jahren, möglich. Bei Wahlgräbern beträgt die Nutzungsdauer 30 Jahre. Sofern eine „anonyme“ Bestattung gewünscht ist, kann bei einer Beisetzung im Steingarten auf das Namensschild mit Beschriftung an der Grabstelle verzichtet werden.

Die Granitsteinblöcke im Staudengarten sowie die Jurakalkblocksteine im Steingarten werden von der Gemeinde mit einer Namenstafel versehen.

In beiden Bereichen stehen sowohl Einzel- als auch Doppelgräber (Wahlgrab) zur Verfügung.

Geplant ist, die Grabstellen ganzheitlich von den beiden ortsansässigen Gärtnern im Auftrag der Gemeinde pflegen zu lassen. Erste Gespräche haben hier bereits stattgefunden und waren sehr positiv. Die Kosten für die Grabpflege werden von der Gemeinde über eine Gebühr vereinnahmt. Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Bestattung für die gesamte Ruhezeit. Somit wird den Angehörigen der Aufwand für die Pflege und Unterhaltung der einzelnen Grabstellen abgenommen, den sie teilweise aufgrund der persönlichen oder räumlichen Situation nicht mehr leisten können. **Diese Variante unterscheidet sich grundlegend und bewusst von einer Bestattung und Grabpflege auf dem Neuen Friedhof.** Hier fallen einmalig nur die Kosten für die Grabstelle und die Bestattung bzw. Beisetzung an. Die Pflege der Grabstelle muss dann individuell und auf Kosten der Angehörigen über die Jahre verteilt erfolgen.

In der Diskussion um die Wiederbelegung des Alten Friedhofes stand die Frage im Raum, ob sich die Gemeinde überhaupt zwei Friedhofstandorte leisten kann. Dies vor allem deshalb, weil man eine kostengünstige Form der Beisetzung von Aschen inklusive Grabpflege anbieten wollte. Mit den jetzt angebotenen Beisetzungsförmn (Steingarten und Staudengarten) ist dies gelungen. Bei 100%iger Kostendeckung sind die Gebühren für eine Grabstelle auf dem Alten Friedhof um ein Mehrfaches günstiger, als die kalkulierten Kosten für ein Urnenreihengrab auf dem Neuen Friedhof.

Zum Vergleich:

	kalkuliert	Gebühr
Urnengrab einzeln (Alter Friedhof - Staudengarten)	210,80 €	210,00 €
Urnengrab einzeln (Alter Friedhof - Steingarten)	286,20 €	285,00 €
Urnenreihengrab (Neuer Friedhof)	1.406,60 €	750,00 €

Bei den Kosten für die Grabstelle auf dem Alten Friedhof wurden bewusst die Kosten für die Anbringung der Namensschilder ausgeklammert, weil ansonsten die Kosten für einen Grabstein bzw. eine Grabplatte auf dem Neuen Friedhof hätten gegen gerechnet werden müssen. Des Weiteren konnte die Grabstellengebühr für ein Doppelgrab (Wahlgrab) nicht verglichen werden, weil die Möglichkeit der Beisetzung von zwei Urnen in einer Grabstelle (Wahlgrab) auf dem Neuen Friedhof nicht besteht.

Allerdings muss bei dem dargestellten Ergebnis die Gebühr und der Kostendeckungsgrad für eine Urnenreihengrab auf dem Neuen Friedhof dringend überprüft werden. Dies soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Die wichtigsten Positionen der künftigen Gebührensätze für den Alten Friedhof:

Bezeichnung		Kalkulation	Vorschlag
Überlassung eines Urnengrabes (Staudengarten)	15 Jahre	210,80 €	210,00 €
Überlassung eines Urnengrabes doppelt (Staudengarten)	30 Jahre	632,41 €	630,00 €
Verlängerung um 1 Jahr		21,08 €	21,00 €
Überlassung eines Urnengrabes (Steingarten)	15 Jahre	286,20 €	285,00€
Überlassung eines Urnengrabes doppelt (Steingarten)	30 Jahre	783,21 €	780,00 €
Verlängerung um 1 Jahr		26,11 €	26,00 €
Namensschild und Anbringung			
Staudengarten		212,89 €	210,00 €
Steingarten		140,69 €	140,00 €
Pflegekosten			
Staudengarten Urne einzeln		1.561,32 €	1.560,00 €
Staudengarten Urne doppelt		4.683,95 €	4.680,00 €
Verlängerung um ein Jahr		156,13 €	155,00 €
Steingarten Urne einzeln		2.119,79 €	2.115,00 €
Steingarten Urne doppelt		5.800,90 €	5.800,00 €
Verlängerung um 1 Jahr		193,36 €	190,00 €

Mit Eintritt der Rechtskraft der Satzung steht einer Beisetzung von Aschen auf dem Alten Friedhof nichts mehr im Wege. Nach dem aktuellen Terminplan ist dies nach dem Pfingstwochenende, Dienstag 13.05.2008, möglich.

III. Kosten / Finanzierung

Die Kosten für die Herstellung der Friedhofsanlagen und Grabausstattungen werden über Gebühren refinanziert.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) den Hauptweg mit Fahrrädern zu befahren, Fahrräder sind zu schieben,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten durchzuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Der Hauptweg darf mit Tieren als Durchgang genutzt werden,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle und außerhalb der Friedhöfe anfallende Grünabfälle auf den Friedhöfen zu entsorgen,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - h) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Dies gilt nicht für die Benutzung des Hauptweges als Durchgang.
- (4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf jeweils 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) An Sonn- und Feiertagen, sowie am Werktag vor Allerheiligen sind gewerbliche Arbeiten nicht gestattet.
- (7) Während einer Bestattungsfeierlichkeit sind die Arbeiten einzustellen (vgl. § 3 Abs. 2 Buchstabe c).

III. Bestattungsvorschriften

§ 5
Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6
Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Urnengräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 7
Ruhezeit

Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 8 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung zur Umbettung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Die Umbettung von Aschen, die in Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit verrotten, beigesetzt wurden, ist nicht möglich.
- (2) Umbettungen aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Urnengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) Bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses ist die Gemeinde berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Urnengrab im Staudengarten, als Einzelgrab,
 - b) Urnenwahlgrab im Staudengarten, als Doppelgrab,
 - c) Urnengrab im Steingarten, als Einzelgrab
 - d) Urnenwahlgrab im Steingarten, als Doppelgrab.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 10 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Urnengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.
- (5) Die Grabstätten werden ausschließlich durch die Gemeinde oder deren Erfüllungsgehilfen bepflanzt und gepflegt.
- (6) Das Abräumen von Urnengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (7) Veränderungen der Grabausstattungen und der Bepflanzung durch die Verfügungsberechtigten sind unzulässig.

§ 11 Urnwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. An einem Urnenwahlgrab mit mehreren Grabstellen kann die Nutzungsdauer nur für alle Grabstellen verlängert werden.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Urnenwahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Urnengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Urnenwahlgräber können ausschließlich Doppelgräber sein. Doppelgräber sind nur als doppeltiefe Grabstätten zugelassen. Im Bestattungsfalle kann höchstens ein Urnenwahlgrab abgegeben werden. Sie gelten dann als eine Grabstätte. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Urnenwahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatz 7 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten.
- (13) Die Grabstätten werden ausschließlich durch die Gemeinde oder deren Erfüllungsgehilfen bepflanzt und gepflegt.
- (14) Veränderungen der Grabausstattungen und der Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigten sind unzulässig.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 12

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Grabausstattungen (Granitsteinblöcke, Jurakalkblocksteine, Namenstafeln) werden, sofern noch nicht vorhanden, ausschließlich von der Gemeinde hergestellt und angebracht.
- (3) Im Staudengarten sind die Grabstellen mit Granitsteinblöcken versehen auf denen die Namenstafeln angebracht werden.
- (4) Im Steingarten werden die Namenstafeln mit einer Haltevorrichtung neben den vorhandenen Jurakalkblocksteinen angebracht.
- (5) Die Beschriftung und das Anbringen der Namenstafeln wird ausschließlich von der Gemeinde veranlasst. Weitere Informationen zu Material und Gestaltung können beim Friedhofsamt erfragt werden.

§ 13

Unterhaltung

- (1) Die Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Hierzu notwendige Maßnahmen werden ausschließlich von der Gemeinde veranlasst.
- (2) Erscheint die Standsicherheit der Grabausstattungen gefährdet, so ist die Gemeinde davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Verantwortlich für die Unterrichtung sind bei den Urnengräbern die Verfügungsberechtigten, bei Urnenwahlgräbern die Nutzungsberechtigten.
- (3) Die Unterhaltung der Grabausstattungen obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 14 Entfernung

- (1) Grabausstattungen (Granitsteinblock, Jurakalkblockstein) und Namenstafeln dürfen ausschließlich von der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Grabausstattungen (Granitsteinblock, Jurakalkblockstein) und Namenstafeln von der Gemeinde entfernt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 15 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie werden von der Gemeinde hergerichtet und dauernd gepflegt.
- (2) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte sorgt die Gemeinde. Zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Grabstätte bzw. eines Nutzungsrechtes müssen die Gebühren für die Grabpflege über die Dauer der Mindestruhezeit (§ 10 Abs. 1) bzw. der Nutzungszeit (§ 11 Abs. 2) übernommen werden. Die Kosten sind von den unter § 21 genannten Gebührenschuldern zu tragen.
- (3) Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts von der Gemeinde abgeräumt.
- (4) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Friedhofes und der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (5) Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte, sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 16 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Im Steingarten und Staudengarten dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Das Anbringen und Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke ist nicht gestattet.
- (2) Sämtliche Grabstellen werden von der Gemeinde mit Granitsteinblöcken (Staudengarten) und Jurakalkblocksteinen (Steingarten) sowie Namenstafeln versehen.
- (3) Die Granitsteinblöcke (Staudengarten) und die Jurakalkblocksteine (Steingarten) sowie die Namenstafeln dürfen von den Verfügungs- bzw. den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Veränderungen der Grabausstattungen sowie der Grabstelle und der gesamten Friedhofsanlage sind nicht gestattet.

9

- (4) Die Namenstafeln werden in Abstimmung mit den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Gemeinde beschriftet.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 17 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle auf dem Neuen Friedhof dient auch der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung auf dem Alten Friedhof. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten, die nicht unverzüglich der Gemeinde angezeigt werden, entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt und nicht nur als Durchgang benutzt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),

10

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung der Gemeinde verändert (§ 15) oder entfernt (§ 14),
5. Die Gemeinde nicht unverzüglich über nicht standsichere Grabsausstattungen in Kenntnis setzt (§§ 13, 18).

IX. Bestattungsgebühren

§ 20 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für die Grabpflege und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 21 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr und den Gebühren für die Grabpflege ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 31 i.V.m. § 21 BestG).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren und den Gebühren für die Grabpflege mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, die Benutzungsgebühren und die Gebühren für die Grabpflege werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 23 Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Gebühren für die Grabpflege

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren, der Benutzungsgebühren und der Gebühren für die Grabpflege richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen unter Teck, den

Haußmann
Bürgermeister

Anlage
zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden	
1.11	Einzelfall	10 €
1.12	Befristete Zulassung	25 €
1.2	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	5 € - 25 €
1.3	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	5 € - 50 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Beisetzung von Aschen	
2.1.1	regelmäßig	109,00 €
2.1.2	Samstagszuschlag	54,50 €
2.2	Überlassung eines Urnengrabes im Staudengarten	
2.2.1	einzel für 15 Jahre	210,00 €
2.2.2	doppelt für 30 Jahre	630,00 €
2.2.3	Verlängerung Urnengrab doppelt um 1 Jahr	21,00 €
2.3	Überlassung eines Urnengrabes im Steingarten	
2.3.1	einzel für 15 Jahre	285,00 €
2.3.2	doppelt für 30 Jahre	780,00 €
2.3.3	Verlängerung Urnengrab doppelt um 1 Jahr	26,00 €
2.4	Namensschild	
2.4.1	Granitblock Staudengarten	210,00 €
2.4.2	Jurakalkblockstein Steingarten	140,00 €
2.5	Benutzung der Friedhofshalle	
2.5.1	Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich Leichenzelle	500,00 €
2.5.2	Benutzung der Leichenzelle	200,00 €
2.5.3	Benutzung des Sezierraums	300,00 €
2.6	Pflegekosten eines Urnengrabes im Staudengarten	
2.6.1	Urne einzeln	1.560,00 €
2.6.2	Urne doppelt	4.680,00 €
2.6.3	Verlängerung Urne doppelt um 1 Jahr	155,00 €
2.7	Pflegekosten eines Urnengrabes im Steingarten	
2.7.1	Urne einzeln	2.115,00 €
2.7.2	Urne doppelt	5.800,00 €
2.7.3	Verlängerung Urne doppelt um 1 Jahr	190,00 €
2.8	Sonstige Leistungen	
2.8.1	Ausgrabungen, Umbetten oder Tieferlegen von Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde	59,50 €
2.8.2	Zuschlag für Handaushub	95,00 €
2.8.3	Zuschlag zu 2.7.1 in besonders erschwerten Fällen	29,50 €
2.8.4	Grabräumung	62,00 €

2.9

Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3, zu Nummern 2.2 bis 2.3

100 %

2.9.1 Als Auswärtiger gilt nicht:

Wer als Gemeindeeinwohner nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung seine Wohnung aufgegeben hat.